



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 26.02.2015

Aktuelle Steuerinformationen März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat März 2015.

Durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz sollen die Schwellenwerte für die **Größeneinteilung von Kapitalgesellschaften** angehoben werden. Es wird geschätzt, dass dadurch rund 7.000 mittelgroße Kapitalgesellschaften als klein einzustufen sein werden und damit Erleichterungen bei der Rechnungslegung nutzen können. Nach dem vorgesehenen Wahlrecht sollen die neuen Schwellenwerte bereits für den **Jahresabschluss 2014** genutzt werden können.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung können als **steuerermäßigende Handwerkerleistung** beansprucht werden. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) der Handhabung der Finanzverwaltung (FinVerw) widersprochen.
- Bereits seit 2014 gelten bei der Abziehbarkeit von **Reisekosten** neue Spielregeln. Unternehmer sollten beachten, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) nun in einem ausführlichen Schreiben insbesondere zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte Stellung genommen hat.
- Bei einer **doppelten Haushaltsführung** sind Verpflegungsmehraufwendungen selbst dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige seinen Haupthausstand vom Beschäftigungsort wegverlegt und durch Umwidmung seiner bisherigen Hauptwohnung einen Zweithaushalt am Beschäftigungsort errichtet. Nach einem Urteil des BFH wird die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts am Beschäftigungsort nicht auf die Dreimonatsfrist angerechnet.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

A. Alle Steuerzahler

Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung können als **steuerermäßigende Handwerkerleistung** (20% der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) beansprucht werden. Mit dieser Entscheidung hat der BFH der profiskalischen Handhabung der FinVerw widersprochen.

Sachverhalt: Für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung seines privat genutzten Wohnhauses beantragte ein Steuerpflichtiger in seiner Steuererklärung eine Steuerermäßigung. Das Finanzamt (FA) lehnte dies ab, da die Dichtheitsprüfung mit einer Gutachterleistung vergleichbar sei – und diese sei nach einem Schreiben des BMF nicht als Handwerkerleistung begünstigt. Diese Ansicht teilten in der Folge weder das Finanzgericht (FG) Köln noch der BFH.

Die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage und ist demzufolge als **(vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme** zu beurteilen. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöht deren Lebensdauer, sichert deren nachhaltige Nutzbarkeit, dient der vorbeugenden Schadensabwehr und zählt damit zum Wesen der Instandhaltung, so der BFH in seiner Urteilsbegründung.

Hinweis: Dies gilt auch dann, wenn hierüber eine **Bescheinigung „für amtliche Zwecke“** erstellt wird. Denn durch das Ausstellen einer solchen Bescheinigung wird eine handwerkliche Leistung weder zu einer gutachterlichen Tätigkeit, noch verliert sie ihren Instandhaltungscharakter.

Bonuszahlungen der Krankenkassen mindern den Sonderausgabenabzug

Viele Krankenkassen werben mit **Bonus- und Prämienprogrammen**. Hiermit wollen sie ihre Versicherten für die Teilnahme an Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen sowie sportlichen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayerntreuhand.de
Internet: www.bayerntreuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin



Zertifiziertes QM-System nach
DIN ISO 9001:2008

Aktivitäten (Mitgliedschaft im Fitnessstudio etc.) belohnen. Der Deutsche Steuerberaterverband hat jüngst darauf hingewiesen, dass diese Bonuszahlungen **einkommensteuerpflichtig** sind und in der Steuererklärung von den als Sonderausgaben geltend gemachten Krankenversicherungsbeiträgen abgezogen werden müssen.

Hinweis: Dies gilt entsprechend für erhaltene Beitragsrückerstattungen der Krankenkasse. Nicht steuerpflichtig sind hingegen (gegebenenfalls anteilige) Kostenerstattungen für Leistungen, wie beispielsweise den Yogakurs oder das präventive Rückentraining.

B. Vermieter

Risikolebensversicherungen: Beiträge sind keine Werbungskosten

Nach einer Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg sind **Versicherungsprämien für eine Risikolebensversicherung** im Zusammenhang mit einem vermieteten Gebäude nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH richtet sich die Veranlassung von Versicherungsprämien **nach der Art des versicherten Risikos**. Bezieht sich die Versicherung auf ein **betriebliches Risiko**, sind die Prämien Betriebsausgaben. Ist dagegen ein **außerbetriebliches Risiko** versichert, können Ausgaben allenfalls als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund entschied das FG Berlin-Brandenburg, dass Prämien für klassische Risikolebensversicherungen (**versicherte Gefahr ist hier der Todesfall**) auch nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

Dass die Versicherungen der **Absicherung von Darlehen** dienen, die zur Finanzierung des Erwerbs des vermieteten Objekts bzw. zu weiteren Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen abgeschlossen wurden, ist unerheblich, da sich hieraus auch **keine anteilige Veranlassung** durch die Vermietungstätigkeit ergibt.

C. Freiberufler und Gewerbetreibende

Finanzverwaltung äußert sich zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Mit der steuerlichen Reisekostenreform wurde die Abziehbarkeit von Reisekosten ab 2014 nicht nur für den Arbeitnehmerbereich, sondern auch für den Bereich der Gewinneinkünfte grundlegend geändert. Das BMF hat nun insbesondere zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für **Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte** Stellung genommen.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind **keine Reisekosten**, sondern können (wie bei Arbeitnehmern) **nur in Höhe der Entfernungspauschale** berücksichtigt werden. Unter Betriebsstätte ist die von der Wohnung getrennte dauerhafte Tätigkeitsstätte zu verstehen. Es muss eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung** des Steuerpflichtigen, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten sein, an

der oder von der aus die Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird. **Dauerhaft** verlangt, dass die Tätigkeit an einer Betriebsstätte unbefristet, für eine Dauer von voraussichtlich mehr als 48 Monaten oder für die gesamte Dauer der betrieblichen Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Hinweis: Ein häusliches Arbeitszimmer ist keine Betriebsstätte.

Ein Unternehmer kann zwar an mehreren Betriebsstätten tätig sein, es kann für jeden Betrieb aber **nur eine „erste“ Betriebsstätte** geben, die der Abzugsbeschränkung unterliegt. Für die Bestimmung sind **ausschließlich quantitative Merkmale** maßgebend, d. h. erste Betriebsstätte ist die Tätigkeitsstätte, an der der Steuerpflichtige dauerhaft typischerweise arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden will. Sofern diese Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zutreffen, ist die der Wohnung **näher gelegene Tätigkeitsstätte** erste Betriebsstätte.

Hinweis: Bei Arbeitnehmern kann der Ort der ersten Tätigkeitsstätte durch dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen bestimmt werden. Nur wenn dies nicht erfolgt ist, werden die quantitativen Merkmale herangezogen. Für den Unternehmer ist eine derartige Möglichkeit nicht vorgesehen.

Keine erste Betriebsstätte: Eine Tätigkeitsstätte muss nicht Betriebsstätte sein. Wird der Unternehmer **nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten**, die keine Betriebsstätten sind, oder an einer **nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtung** (z.B. Fahrzeug) betrieblich tätig, sind die Aufwendungen für die Fahrten unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Sucht ein Unternehmer ohne erste Betriebsstätte dauerhaft denselben Ort oder dasselbe **weiträumige Tätigkeitsgebiet** typischerweise täglich auf (z.B. ein Paketzusteller), greift die Abzugsbeschränkung hinsichtlich der Fahrten zwischen der Wohnung und diesem Ort bzw. dem nächst gelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet.

Investitionsabzugsbetrag: Aufstockung in Folgejahren möglich

Ein für ein bestimmtes Wirtschaftsgut in einem Vorjahr gebildeter **Investitionsabzugsbetrag** kann in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums **bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden**. Dies hat der BFH entschieden.

Sachverhalt: Im Streitfall ließen Eheleute in 2010 aufgrund einer verbindlichen Bestellung aus 2008 eine Fotovoltaikanlage errichten. Die Herstellungskosten betragen rund 650.000 EUR. In der Einkommensteuererklärung 2008 beantragten die Steuerpflichtigen für die beabsichtigte Herstellung der Anlage einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 110.000 EUR, der auch gewährt wurde. Für das Streitjahr 2009 beantragten sie sodann eine Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags um 90.000 EUR. Dies lehnte das FA mit Hinweis auf eine anderslautende Weisung des BMF ab. Im Klage- und im Revisionsverfahren bekamen die Eheleute jedoch recht.

Hintergrund: Unter gewissen Voraussetzungen können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens **bis zu 40%** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (**Investitionsabzugsbetrag**).

Entscheidung: Nach Ansicht des BFH kann ein Investitionsabzugsbetrag, der bereits in einem Vorjahr abgezogen worden war, ohne dabei die **absolute Höchstgrenze** von 200.000 EUR je Betrieb oder die **relative Höchstgrenze** von 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erreichen, in einem Folgejahr bis zum Erreichen der Höchstgrenzen aufgestockt werden. Zwar lassen sich – so der BFH – weder im Gesetzeswortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes eindeutige Anhaltspunkte für die eine oder die andere Auffassung finden. Aber sowohl die historische Entwicklung des Gesetzes als auch der Gesetzeszweck sprechen für die **Zulässigkeit späterer Aufstockungen** eines für dasselbe Wirtschaftsgut bereits gebildeten Investitionsabzugsbetrags.

Hinweis: Darüber hinaus weist der BFH darauf hin, dass die **dreijährige Investitionsfrist** mit der erstmaligen Inanspruchnahme für ein bestimmtes Wirtschaftsgut ausgelöst wird und sich durch eine spätere Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags nicht verlängern kann.

D. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Neue Größenklassen: Konsequenzen für den Jahresabschluss 2014

Nach Schätzungen der Bundesregierung werden künftig rund 7.000 mittelgroße Kapitalgesellschaften als klein einzustufen sein und damit Erleichterungen bei der Rechnungslegung nutzen können. In dem Anfang 2015 veröffentlichten **Gesetzentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** wurden die monetären Schwellenwerte für die Größeneinteilung nämlich deutlich angehoben. Nach dem vorgesehenen Wahlrecht sollen die neuen Schwellenwerte bereits für den anstehenden **Jahresabschluss 2014** genutzt werden können.

Schwellenwerte für kleine KapG		
Größenkriterien	Neu	Alt
Bilanzsumme	6.000.000 EUR	4.840.000 EUR
Umsatzerlöse	12.000.000 EUR	9.680.000 EUR
Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	50 Arbeitnehmer	50 Arbeitnehmer

Unternehmen, die **an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen** mindestens zwei der drei Merkmale nicht überschreiten, gelten als kleine Kapitalgesellschaften.

Wird eine mittelgroße Kapitalgesellschaft durch die Anhebung der Schwellenwerte als klein eingeordnet, kann sie **Erleichterungen** nutzen. Dies sind beispielsweise:

- geringere Anhangangaben,
- keine Prüfungspflicht für den Jahresabschluss,
- keine Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Erstmalige Anwendung: Nach dem Referentenentwurf können die erhöhten Schwellenwerte grundsätzlich bereits auf Abschlüsse für das nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahr (bei einem kalenderjahr-gleichen Geschäftsjahr also das Geschäftsjahr 2014) angewendet werden.

Hinweis: Bei der Erstellung des Jahresabschlusses für 2014 ist zu beachten, dass die neuen Schwellenwerte erst dann berücksichtigt werden können, wenn das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten ist. Wann dies der Fall sein wird, bleibt vorerst abzuwarten. Das Gesetz basiert indes auf der Richtlinie 2013/34/EU, die **bis (spätestens) zum 20.07.2015** in deutsches Recht umzusetzen ist.

Keine Schenkungsteuer beim verbilligten Verkauf an ausscheidenden Gesellschafter

Verkauft eine GmbH an einen ausscheidenden Gesellschafter im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung ein Grundstück zu einem verbilligten Preis, hat dies „nur“ ertragsteuerliche Folgen **und löst keine Schenkungsteuer aus**, so der BFH.

Sachverhalt: Im Streitfall verkaufte A seine GmbH-Beteiligung nach entsprechender Teilung an seinen Bruder B (Gesellschafter-Geschäftsführer) und dessen Ehefrau. Auf Veranlassung des B verkaufte die GmbH mit Vertrag vom selben Tag Grundstücke an A zu einem Kaufpreis unterhalb des Verkehrswerts. Das FA sah in dem verbilligten Grundstücksverkauf eine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an B. Darüber hinaus wertete das FA die verbilligte Überlassung der Grundstücke als Schenkung der GmbH an A und setzte Schenkungsteuer fest – zu Unrecht, wie der BFH befand.

Ein Vermögensvorteil, den der Verkäufer eines GmbH-Anteils über den Kaufpreis hinaus erhält, ist allein von ertragsteuerrechtlicher Bedeutung, wenn der Vorteil (wie im Streitfall) **zum Veräußerungspreis zählt** und bei der Ermittlung des der Einkommensteuer unterliegenden **Veräußerungsgewinns** anzusetzen ist. Eine zusätzliche schenkungsteuerliche Erfassung des Vorteils ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Veräußerer den Vorteil nicht vom Anteilserwerber selbst, sondern von einem Dritten erhalten hat.

Hinweis: Es spielt dabei schenkungsteuerrechtlich keine Rolle, ob der auf Veranlassung des Anteilserwerbers erfolgte verbilligte Verkauf des Grundstücks zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** führt.

E. Umsatzsteuerzahler

Zur Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen von Podologen

Die medizinisch indizierten Leistungen eines Podologen sind **umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen**, selbst-indizierte Behandlungen sind es nicht. Der **therapeutische Zweck** kann nicht nur mit ärztlichen Verordnungen (Kassen- oder Privatzept) erbracht werden, sondern auch durch andere Unterlagen mit vergleichbarer Aussagekraft und von Personen, die zur Feststellung des therapeutischen Zwecks befähigt sind. Der Nachweis des therapeutischen Zwecks muss grund-

sätzlich für jede Leistung gesondert erbracht werden. Diese Grundsätze hat aktuell der BFH aufgestellt.

Zwar wirken Podologen mit allen von ihnen erbrachten Leistungen bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankungen mit. Jedoch handelt es sich beim Schneiden der Fußnägel und beim Entfernen der Hornhaut um Leistungen, die nicht nur therapeutischen, sondern **auch anderen Zwecken** (allgemeine Körperpflege oder kosmetische Zwecke) dienen können. Dies zu beurteilen, ist **Aufgabe des behandelnden Arztes oder Heilpraktikers**.

Selbstindizierte Behandlungen scheiden danach als steuerfreie Heilbehandlungen aus. Die zur Einstufung als Heilbehandlung erforderlichen medizinischen Feststellungen können Podologen nämlich mangels diagnostischer Befähigung nicht selbst treffen.

F. Arbeitgeber

Mindestlohn gilt nicht für Überstunden aus 2014

In der Praxis stellt sich derzeit die Frage, ob der ab 2015 geltende Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde auch anzuwenden ist, wenn **Überstunden aus 2014** ausbezahlt werden (Stundenlohn hier z.B. 8,30 EUR)?

Die Antwort lautet: Nein. Der Mindestlohn gilt nach der gesetzlichen Regelung erst für die Arbeitsleistung, die **ab 2015 erbracht wird**.

G. Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Verpflegungspauschale auch in Wegverlegungsfällen

Verpflegungsmehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung sind auch dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige seinen Haupthausstand vom Beschäftigungsort wegverlegt und durch Umwidmung seiner bisherigen Hauptwohnung einen Zweithausstand am Beschäftigungsort errichtet. Nach einem Urteil des BFH beginnt **in sogenannten Wegverlegungsfällen die Dreimonatsfrist** für die Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwendungen erst mit dem Zeitpunkt der Umwidmung. Die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts am Beschäftigungsort wird auf die Dreimonatsfrist nicht angerechnet.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungsort befinden. Selbst wenn der Steuerpflichtige seinen Haupthausstand **aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort wegverlegt und von einer neuen Zweit- oder der bisherigen Erstwohnung am Arbeitsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht, kann er **Werbungskosten** aufgrund doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Die abzugsfähigen Unterkunftskosten sind seit 2014 **auf 1.000 EUR monatlich** begrenzt. Darüber hinaus sind in Form von Pauschbeträgen **Verpflegungsmehraufwendungen** abzugsfähig (aber nur für einen Zeitraum von

drei Monaten). Dabei kommt es nicht darauf an, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehrbedarf angefallen ist, so der BFH.

Hinweis: Verpflegungsmehraufwendungen können in den ersten drei Monaten ebenso steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein Steuerpflichtiger nach Beendigung einer doppelten Haushaltsführung in der schon früher genutzten Wohnung erneut eine doppelte Haushaltsführung begründet.

H. Abschließende Hinweise

Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung

Mit dem BMF-Schreiben vom 14.11.2014 hat die Finanzverwaltung ihre Anforderungen an die IT-gestützte Buchführung und zum Datenzugriff zusammengefasst. Die neuen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) sollen nach Aussage der Finanzverwaltung „keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung“ darstellen.

Zum Hintergrund: Kaufleute und bestimmte Nicht-Kaufleute haben nach handels- und steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen. Die konkrete Ausgestaltung der Buchführung ist jedoch nicht gesetzlich geregelt, sondern ergibt sich als Handelsbrauch aus den tradierten Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Mit dem vorliegenden Schreiben unternimmt die Finanzverwaltung den Versuch, diese Grundsätze entsprechend ihrer eigenen Interpretation im Verwaltungswege bindend festzulegen.

Hinweis: Die eigentliche Bedeutung der Neufassung liegt damit weniger in ihren sachlichen Inhalten, welche nur in Teilen echte Neuerungen darstellen, sondern in ihrer umfassenden Verbindlichkeit für die Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Insbesondere eröffnen sie im Rahmen von Betriebsprüfungen ein Einfallstor für Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, wenn wichtige formale Aspekte, welche in der Vergangenheit geduldet wurden, nun nicht eingehalten werden. Gerade bei Unternehmen, welche ihre Buchhaltung im eigenen Haus erstellen, werden zukünftig vermutlich erhöhte Anforderungen an die Verfahrensdokumentation, einschließlich der Dokumentation der betrieblichen Arbeitsabläufe, sowie an den Nachweis der unveränderbaren Speicherung elektronisch erfasster Buchungssätze und Belege gestellt werden. Diese Anforderungen werden nicht nur auf die Hauptbücher, sondern auch auf Nebenbücher (Kassenbücher, Warenwirtschaft, Lohnbuchhaltung, etc.) erstreckt werden.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft